

Förderprogramm für Ladeinfrastruktur

1 Ziel des Förderprogramms

Ziele der Stadt Unterschleißheim im Energiebereich sind der sparsame, rationelle und umweltschonende Einsatz von Energie und anderen Ressourcen. Als ein weiterer zukunftssträchtiger Baustein in diesem Konzept wird auch der Einsatz von alternativer Antriebstechnologie unterstützt. Aus diesem Grund fördert die Stadt Unterschleißheim die Errichtung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektroautos nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2 Definition

2.1

Gegenstand der Förderung ist der Neubau oder die Verstärkung eines Netzanschlusses mit der Errichtung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund (Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten). Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.

Ein Ladepunkt im Sinne dieses Förderprogramms ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen der Klassen M1 und N1 geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

Eine Ladestation im Sinne dieses Förderprogramms ist eine fest an der Wand montierte Wallbox.

3 Förderumfang

3.1

Die Stadt Unterschleißheim hat ein Förderprogramm für Ladeinfrastruktur aufgelegt, mit dem nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gefördert wird. Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen erhält jeder Antragsteller 40 % der Netto-Gesamtkosten (unter Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsfähigkeit) bis zu einer maximalen Fördersumme von 500 EUR netto pro Normalladepunkt (Ladeleistung bis 22 kW).

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis der Ladeeinrichtung bzw. den Leasingkosten, den einmaligen Errichtungs- und Anschlusskosten sowie den Nettokosten für die Erstellung bzw. Verstärkung eines Netzanschlusses pro Ladepunkt.

Bei Förderung von Leasinganlagen wird der ausbezahlte Förderbetrag anteilig für jeden vollen Monat, um welchen die Leasing-Vertragslaufzeit von 36 Monaten durch vorzeitige Vertragsbeendigung unterschritten wird, vom Förderempfänger zurückgefordert. Der Leasingnehmer hat die Stadt hiervon unverzüglich zu unterrichten.

3.2

Zur Förderung stehen als Budget 10.000 EUR zur Verfügung. Die Förderung der Ladeinfrastruktur wird unabhängig von privater oder gewerblicher Nutzung gewährt. Die bei der Stadt Unterschleißheim eingehenden Anträge werden nach dem Posteingangsstempel bei der Vergabe des Förderbeitrags

berücksichtigt. Je Antragsteller/in ist die Höchstzahl der Anträge auf 5 (fünf) für die Dauer der Laufzeit des Förderprogrammes beschränkt.

4 Voraussetzungen für die Förderung

4.1

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Unterschleißheim mit weiteren Zuwendungen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber prüfen.

4.2

Gefördert wird gekaufte oder geleaste Ladeinfrastruktur mit dazugehörigem Netzanschluss. Die Ladeinfrastruktur muss mindestens 36 Monate in Betrieb sein. Die Nutzung der Ladeinfrastruktur kann sowohl privat als auch gewerblich erfolgen.

4.3

Gefördert wird Ladeinfrastruktur, deren Installation bei Stellung des Förderantrags nicht länger als drei Monate zurückliegt.

4.4

Es wird nur Ladeinfrastruktur gefördert, deren Besitzer/in bzw. bei Leasing deren Leasingnehmer/in ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet von Unterschleißheim oder ihr Gewerbe in Unterschleißheim angemeldet haben.

4.5

Jede Wallbox mit Netzanschluss wird nur einmal gefördert.

4.6

Die Ladeinfrastruktur muss durch 100% regenerative Energien versorgt werden. Dieses muss durch eine Kopie des Stromlieferungsvertrags oder einen Nachweis der Inbetriebnahme einer PV-Anlage nachgewiesen werden.

4.7

Die erstellte oder verstärkte Netzanschlussleistung muss in einem nachvollziehbaren und technisch angemessenen Verhältnis zur Leistungsaufnahme der Ladeeinrichtung(en) stehen. Die vertraglich vereinbarte Leistung(-serhöhung) des Netzanschlusses muss ausschließlich für die neu zu errichtende Ladeinfrastruktur vorgehalten werden. Ein Nachweis des Installateurs ist beizulegen.

5 Förderungsfähiger Personenkreis

5.1

Förderung nach diesem Programm können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abschnitt 4 natürliche Personen, Personengesellschaften, soweit sie im Handelsregister eingetragen sind, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) beantragen, die Ladeinfrastruktur mit dazugehörigem Netzanschluss käuflich erwerben oder leasen.

6 Verfahren

6.1

Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der

Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim

zu stellen.

Das Förderprogramm sowie die Anträge können

- im Internet unter www.unterschleissheim.de heruntergeladen,
- telefonisch oder per E-Mail unter foerderprogramme@ush.bayern.de angefordert oder
- im Rathaus der Stadt Unterschleißheim, Bürgerbüro, zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

6.2

Zur Bearbeitung der Anträge sind folgende Unterlagen erforderlich und dem Antrag beizulegen:

- Ggf. Kopie Beschluss einer WEG mit Bestätigung Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde
- Kopie Rechnung über den Erwerb oder das Leasing samt Leasingvertrag der Ladeinfrastruktur
- Kopie Rechnung über die Errichtungs-/Anschlusskosten
- Nachweis der vertraglich vereinbarten Leistung(-serhöhung) des Netzanschlusses
- Ökostrom-Liefervertrag oder Inbetriebnahmeprotokoll PV-Anlage
- Bankverbindung des Antragstellers
- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag

Für jedes zu fördernde Vorhaben ist ein eigener Förderantrag zu stellen.

6.3

Die Stadt Unterschleißheim zahlt den Förderbeitrag bargeldlos gemäß Ziffer 2 nach Einreichung der vollständigen Unterlagen an den/die Antragsteller/in aus.

6.4

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Unterschleißheim besteht nicht. Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Stadt Unterschleißheim auf der Grundlage dieses Förderprogramms und der vorhandenen Haushaltsmittel.

6.5

Die Stadt Unterschleißheim ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.

6.6

Die Stadt Unterschleißheim behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit ganz oder teilweise einzustellen.

6.7

Dieses Förderprogramm in der Fassung vom 30.11.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.